

Gemeindewahlbehörde: Enzersdorf an der Fischa

Verwaltungsbezirk: Bruck an der Leitha

Land: Niederösterreich

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1.991 Stimmen abgegeben.		
15 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 1.976 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ	516	5
Miteinander für Enzersdorf/Margarethen – ÖVP	884	10
Freiheitliche Partei Österreichs - FPÖ	207	2
Gemeinsam für Enzersdorf und Margarethen – GEMa	369	4
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...

usw.

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
SPÖ	Michael Grill, Helmut Tomek, Markus Dörfler, Monika Grill, Wolfgang Hiller
ÖVP	Markus Plöchl, Julia Trinko, Rudolf Puchinger, Christian Lutz, Andreas Wannasek, Alexander Toifl-Tusch, Philipp Siegl, Werner Klaus, Christian Grubmüller, Andreas Toifl-Tusch.
FPÖ	Werner Herbert, Tino Lausch
GEMa	Milos Matijevic, Christian Höfer, Jaqueline Matijevic MSc, Peter Jedlicka
...	...

usw.

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Enzersdorf an der Fischa, am 27.01.2020


  
 Der/Die Vorsitzende der  
 Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 27.1.2020

Abgenommen am: 11.2.2020